

Als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen die Sport- und Eventanlagen Chur (SEAX) die nachstehende Hausordnung SAUNA.

1. Grundsatz

Die vorliegende Hausordnung regelt den Betrieb für die Saunaanlagen der SEAX. Die Hausordnung gilt in Ergänzungen zu den AGB der SEAX. Bei Widersprüchen gehen die AGB vor.

- Die Nutzung der Anlagen ist nur den Berechtigten vorbehalten.
- Die SEAX sind bestrebt, die Saunaanlagen für eine maximale Nutzung offen zuhalten.

2. Betriebszeiten

Im Grundsatz stehen die Saunaanlagen wie folgt zur Verfügung:
Januar bis Dezember

60 Minuten vor Anlageschliessung wird der Eintritt nicht mehr gestattet. Die Anlagen sind nach der entsprechenden Durchsage zu verlassen. Benötigt ein Gast mehr Zeit, um sich zu duschen und anzukleiden, verlässt er die Anlagen entsprechend früher.

Während der Revisionsfenster bleibt die Anlage wie folgt geschlossen:

- Zwei Tage anfangs Jahr
 - Zwei bis drei Wochen im Sommer
- Temporäre Schliessungen wegen Ausfall technischer Anlagen bleiben vorbehalten. Die Anlagen der SEAX können an gesetzlichen und kantonalen Feiertagen geschlossen bleiben.

3. Zuständigkeiten

Verantwortlich für den Betrieb der Anlagen ist die Leitung der SEAX. Diese regelt den Betrieb und entscheidet endgültig.

Die Betriebsaufsicht wird an die Mitarbeitenden der SEAX delegiert. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist in allen Fällen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Entzug der Nutzungsberechtigung oder Verweis zur Folge haben. Die Leitung entscheidet endgültig.

4. Benützung der Anlagen

- 4.1. Das Benützen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Die Benützung der Saunaanlagen ist ab 18 Jahren.
- 4.3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Saunaanlagen nur in Begleitung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson betreten. Diese Begleitperson trägt die volle Verantwortung für den Jugendlichen. Kinder unter zehn Jahren haben keinen Zutritt zu den Saunaanlagen. Für unbeaufsichtigte Jugendliche wird jede Haftung abgelehnt.
- 4.4. Vor dem Betreten der Saunaanlagen haben sich die Gäste gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seifen und anderen Körperpflegemitteln ist nur im Duschaum gestattet. Rasieren, Fusspflege, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist nicht erlaubt.
- 4.5. Die Schwitzkabinen sind ein textilfreier Bereich.
- 4.6. Ruheräume, Saunahof und Gastronomie sind keine Nacktzonen – es ist ein Bademantel, ein sich umhüllendes, trockenes Badetuch oder trockene Badebekleidung zu tragen. Das Mitbringen eines privaten Frotteetuches ist erwünscht.
- 4.7. Vor und nach der Benützung des Dampfbads ist der Sitzplatz mit Wasser zu reinigen.
- 4.8. Badeschuhe dürfen in den Schwitzräumen und im Dampfbad nicht getragen werden.
- 4.9. Das Mitnehmen von Lesematerial in die Schwitzkabinen ist untersagt.
- 4.10. In den Saunaanlagen sind nur geschlossene Sport- oder Kunststoff-Flaschen erlaubt.
- 4.11. Aufgüsse erfolgen ausschliesslich durch geschultes Personal der SEAX.

5. Verhalten in den Anlagen

- 5.1. Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist, und dass sie die anderen Gäste nicht stören, gefährden oder belästigen.
- 5.2. Sexuelle Belästigung, zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äusserungen, körperliche Annäherung oder Voyeurismus sind nicht gestattet und führen zur Wegweisung aus der Anlage.
- 5.3. Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- 5.4. Fotografieren, Erstellen von Tonaufzeichnungen und Filmen sind nicht erlaubt.
- 5.5. Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien dürfen nicht benutzt werden.
- 5.6. Essen und Rauchen sind nicht erlaubt.
- 5.7. In den Ruheräumen haben lautes Reden oder Diskutieren keinen Platz. Wenn unbedingt kommuniziert werden muss, dann auf das Notwendigste beschränken und leise reden.
- 5.8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweissshaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt.

6. Garderoben

Die Gäste sind für das Abschiessen der Garderobenschränke oder des Wertfaches und die Aufbewahrung des entsprechenden Schlüssels / Datenträgers selbst verantwortlich. Die SEAX übernimmt keine Haftung für Schäden, Diebstahl oder ähnlichem, die bei der Benutzung der Garderoben entstehen.

Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen der Sportanlagen täglich zu räumen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

7. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss der Leitung am 12. Februar 2024 in Kraft.

Chur 12. Februar 2024

Leitung Sport- und Eventanlagen Chur